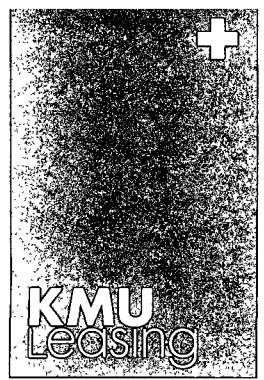




KMU Leasing GmbH ■ Büro Westschweiz ■ Pierre Ingold ■  
Römerstrasse 25 ■ 4512 Bellach SO ■ Schweiz



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

FINMA

Einsteinstrasse 2

3003 Bern

FINMA		
ORG	12. JULI 2010	SB
MG		
Bemerkung:		GLP

Bellach, 09. Juli 2010 pi

**Vernehmlassung zum Rundschreiben und zur Verordnung  
„Finanzintermediation nach Geldwäschereigesetz“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehme ich innert gesetzter Frist Stellung zum Entwurf des Rundschreibens.

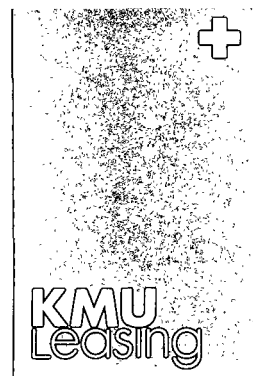
Für das Konsumgüterleasing sind wenigstens im Ansatz praxisnahe Konkretisierungen geschaffen worden, die einen administrativen „overkill“ vermeiden, aber gleichzeitig den berechtigten Zielen der Geldwäschereigesetzgebung Rechnung tragen. Das Rundschreiben schliesst hingegen das Investitionsgüterleasing ohne nachvollziehbaren Grund von den vernünftigen Einschränkungen bei der Identifikation aus.

Bis 1. Februar 2009 genügte es, die Identität der juristischen Person mittels Handelsregisterauszug oder anderen Gesellschaftsdokumenten zu prüfen.

T +41 (0)32 618 0561  
F +41 (0)32 618 0562  
M +41 (0)79 209 0905

pierre.ingold@  
kmuleasing.ch  
www.kmuleasing.ch

**ES GEHT UM MEHR  
ALS GELD.**



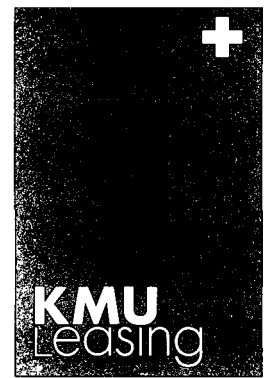
Obwohl vom Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 GWG nicht verlangt, sollen nun ohne jegliche Differenzierung bei allen Vertretungsberechtigten künftig Passkopien gezogen und der persönliche Wohnsitz selbst von im Handelsregister eingetragenen Personen festgestellt werden – der Wohnsitz nötigenfalls nach telefonischer Auskunft der FINMA gemäss Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs der Vo Anhang 1. Betroffen wären z.B. die Mitarbeiter der Credit Suisse, die namens ihrer Arbeitgeberin einen Kopierer leasen und nicht persönlich vorsprechen. Der Handelsregisterauszug soll zwar für die Prüfung der Bevollmächtigung durch die Gesellschaft, nicht aber für die Prüfung des Wohnsitzes des Bevollmächtigten selbst reichen. Das ist nicht schlüssig.

Halbwegs nachvollziehbar aus GwG-Sicht ist vielleicht noch eine Identifikation von Personen, die sich auf eine rein bürgerliche Stellvertretung berufen und nicht im Handelsregister eingetragen sind. Anders sieht es im kaufmännischen Verkehr aus: Wenn das Gesetz die Identifikation der Vertreter im Sinne der Ansicht der FINMA verlangen würde und nicht einfach auf den Handelsregistereintrag abgestellt werden dürfte, würden die Publizitätswirkung (Art. 933 OR) und das damit verbundene Vertrauen in das Handelsregister weitgehend ausgehöhlt. Die im Handelsregister eingetragenen Personen sind im Detail identifiziert (Art. 119 HregVo). Deren Unterschriften müssen überdies beglaubigt beim Handelsregister hinterlegt werden. Die weitere Identifikation bei im Handelsregister eingetragenen Personen bei Abschluss eines Vertrages ist nicht nachvollziehbar. Denn die Identifikation soll ja verhindern, dass jemand einen Vertrag zulasten einer juristischen Person unterzeichnet, der aber nicht identisch ist mit derjenigen Person, die im Handelsregister als vertretungsberechtigte Person eingetragen ist. Das ist aber ein Scheinproblem, weil die Gesellschaft gemäss Zivilrecht gar nicht verpflichtet würde und die Rechnungen der Leasinggesellschaft einfach nicht bezahlt, wenn unberechtigte Personen zu ihren Lasten einen Leasingvertrag unterzeichnet haben sollten.

T +41 (0)32 618 0561  
F +41 (0)32 618 0562  
M +41 (0)79 209 0905

pierre.ingold@  
kmuleasing.ch  
www.kmuleasing.ch

**ES GEHT UM MEHR  
ALS GELD.**



Oder anders ausgedrückt: Zahlt die Gesellschaft, fühlt sie sich an die Unterschriften der fraglichen Personen gebunden, die dann sofort identifizierbar sind – über das Handelsregister.

Dem steht der Aufwand gegenüber, der in tausenden von Fällen betrieben werden müsste, wenn Investitionsgüterleasingverträge mit vergleichsweise bescheidenen Interessenwerten von unter CHF 50'000.00 mit monatlichen Raten à einige hundert Franken geschlossen werden. Da wird wahrlich mit Kanonen auf Spatzen geschossen. Es kommt zum eingangs erwähnten administrativen „overkill“. Bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung entsteht ein erheblicher und ungerechtfertigter administrativer Mehraufwand, der für Gesellschaften, wie die KMU Leasing GmbH, das Aus bedeuten kann, ohne dass in der Sache etwas gewonnen wäre, weil die Verträge einfach über den Lieferanten geschlossen werden, den diese Identifikationspflichten nicht treffen sollen (dazu sogleich unten).

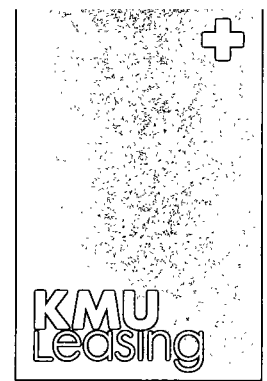
Die grossen Lieferantinnen/Hersteller, wie z.B. Toshiba, Philips etc., werden sich, wie von diesen bereits angekündigt, angesichts der administrativen Aufblähung bei Finanzierungen über Leasinggesellschaften zurückziehen. Die Hersteller von diesen Produkten werden sich dann selbst um eine Finanzierung bemühen, d.h. sich bei Banken refinanzieren. Die Identifikation entfällt. Wirtschaftlich passiert aber exakt dasselbe wie beim Leasing, doch erfolgt im Unterschied zur bisherigen Regelung überhaupt keine Kontrolle gemäss GwG mehr.

Die Interpretation der Neuerungen schießen über das Ziel hinaus, zumal sie – zumindest im Finanzierungsleasing – unabhängig davon verlangt werden, wie bedeutend eine einzelne Geschäftsbeziehung ist. In dauerhaften Geschäftsbeziehungen im Bereich des Konsumgüterleasings hingegen, müssen die Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden, sofern der Gesamtwert der Leasingobjekte pro Kunde den Betrag von CHF 25'000.00 nicht übersteigt (Art. 12 Abs. 3 E-GwV-FINMA).

T +41 (0)32 618 0561  
F +41 (0)32 618 0562  
M +41 (0)79 209 0905

pierre.ingold@  
kmuleasing.ch  
www.kmuleasing.ch

**ES GEHT UM MEHR  
ALS GELD.**



Unter dem Aspekt der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gibt es keinen Grund, Konsumgüter- und Finanzierungsleasing unterschiedlich zu behandeln – schon gar nicht, wenn man berücksichtigt, dass beim Finanzierungsleasing der Leasingnehmer meist im Handelsregister eingetragen und damit leichter identifizierbar ist als der Konsumgüter-Leasingnehmer. Aus den angeführten Gründen drängt sich eine analoge Handhabung im Finanzierungsleasing auf. So erscheint auch im Finanzierungsleasing ein Verzicht auf die Sorgfaltspflichten, zumindest bei Geschäftsbeziehungen von geringerer Bedeutung (z.B. Leasingverträge mit einem Gesamtwert unter CHF 50'000.00), als gerechtfertigt.

Bei Geschäftsbeziehungen mit Verträgen die einen Gesamtwert von mehr als CHF 50'000.00 aufweisen, wären die Identifikationspflichten bezüglich der Vertreter zwar vorzunehmen, aber im Sinne der bisherigen Praxis zu handhaben. Den Leasinggesellschaften wäre also bezüglich der Identifizierungspflicht bei Vertretungsberechtigten die Erleichterung zu gewähren, deren Identität „nur“ durch eine von diesen unterzeichnete und datierte Kopie eines Identifikationsdokuments festzustellen.

Diese Praxis wird im Entwurf nicht erwähnt, obwohl das bei allen Leasinggeschäften die erklärte Absicht der FINMA ist.

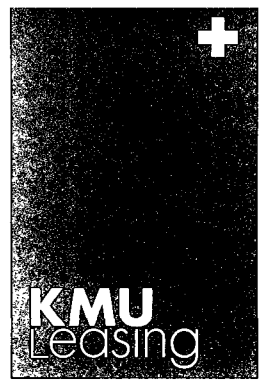
Mit dieser Regelung - dass bei Verträgen mit einem Gesamtwert von weniger als CHF 50'000.00 ein Handelsregisterauszug zur Identifikation genügt und nur bei Verträgen mit einem den Betrag von CHF 50'000.00 übersteigenden Gesamtwert zusätzlich eine unterzeichnete und datierte Passkopie des Vertreters eingeholt werden müsste - könnten kleine Unternehmen mit zwar zahlreichen, aber im Betrag bescheidenen, einzelnen Geschäftsbeziehungen von diesen zusätzlichen Identifikationspflichten befreit werden. Dem GWG würde noch entsprochen. Der Finanzintermediär bliebe weiterhin verpflichtet, die Identifikation in Zweifelsfällen vorzunehmen.

T +41 (0)32 618 0561  
F +41 (0)32 618 0562  
M +41 (0)79 209 0905

pierre.ingold@  
kmuleasing.ch  
www.kmuleasing.ch

**ES GEHT UM MEHR  
ALS GELD.**

KMU Leasing GmbH ■ Büro Westschweiz ■ Pierre Ingold ■  
Römerstrasse 25 ■ 4512 Bellach SO ■ Schweiz



Ich erlaube abschliessend den Hinweis auf die deutsche Gesetzgebung zur Geldwäschereibekämpfung, die bisher von solch weitgehenden Identifikationspflichten absieht.

Freundliche Grüsse

KMU Leasing GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'PI', is written over a faint, larger version of the same signature. Below the signature, the name 'Pierre Ingold' is printed in a black, sans-serif font.

Pierre Ingold

T +41 (0)32 618 0561  
F +41 (0)32 618 0562  
M +41 (0)79 209 0905

pierre.ingold@  
kmuleasing.ch  
www.kmuleasing.ch

**ES GEHT UM MEHR  
ALS GELD.**